

Infektionsschutzkonzept
für Veranstaltungen (Gruppen und Angebote)
und Gottesdienste
im Pfarrhaus und in der Kirche

1. Die (volljährigen) Teilnehmenden an einer Veranstaltung oder einem Gottesdienst sind für die Umsetzung dieses Konzeptes verantwortlich.
2. Bei Vermietungen der Gemeinderäume sorgt der Mieter für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, für das Führen von Anwesenheitslisten und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln.
3. Die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern ist grundsätzlich sicher zu stellen.
4. Im gesamten Gemeindezentrum und bei allen Veranstaltungen und Gottesdiensten in den Räumen ist angesichts der epidemiologischen Lage ab sofort eine FFP-2 Maske zu tragen. Das Tragen von Plastikvisieren ersetzt eine Mund-Nase-Bedeckung nicht und ist unzulässig.
Bei Bedarf wird eine FFP2-Maske durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt. Kinder im schulpflichtigen Alter tragen eine adäquate Mund-Nase-Bedeckung. Eine kindgerechte FFP2-Maske wird ausdrücklich empfohlen. Soweit bei einer Person eine medizinische Einschränkung vorliegt, die in einem ärztlichen Zeugnis (Attest) bestätigt wird, muss in diesem Attest eine Schutzmaßnahme festgelegt werden, die zumutbar ist und deren Schutzwirkung gegenüber Dritten einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung möglichst nahe kommt.
5. Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern wird eine Personenhöchstzahl in der Kirche von 50 Personen, im Saal von 30 Personen, im Foyer von 10 Personen und im Pfarrbüro von 5 Personen festgesetzt.
6. Vor und nach bzw. während der Veranstaltungen und Gottesdienste sind die Räumlichkeiten möglichst oft zu lüften. Deshalb werden die Teilnehmenden um

das Mitbringen von ausreichend warmer Kleidung gebeten, um das Lüften auch bei niedrigeren Außentemperaturen zu gewährleisten.

7. Auf Singen in den Räumen und in der Kirche wird zurzeit verzichtet.
8. Die Türen innerhalb des Pfarrhauses sollen während der Veranstaltungen bzw. Gottesdienste nach Möglichkeit offen stehen, um ein berührungsloses Betreten und Verlassen der Räume zu ermöglichen.
9. Alle Teilnehmenden müssen sich in eine Liste eintragen, um im Fall eines Infektionsgeschehens die Infektionskette nachweisen zu können. Diese Liste wird vier Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung oder dem Gottesdienst vernichtet, wenn keine Infektionen auftreten. Im Falle nachgewiesener Infektionen wird die Liste dem Gesundheitsamt übergeben. Das Datum und der Name der Veranstaltung sowie das Datum des Gottesdienstes sind auf der jeweiligen Liste zu dokumentieren.
10. Desinfektionsmittel für Hände und Flächen stehen im Saal, im Foyer vor der Kirche, in der Küche und auf den Toiletten für Gemeindeveranstaltungen und Gottesdienste bereit.
11. Menschen, die Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu Erkrankten hatten, dürfen nicht am Gottesdienst und an den Veranstaltungen in Gemeinderäumen teilnehmen. Ihnen ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.

Dieses Infektionsschutzkonzept ist in Kraft gesetzt durch Beschluss des Kirchenvorstandes der alt-katholischen Gemeinde Köln vom 21. Dezember 2020. Es hat Gültigkeit solange es nicht durch staatliche oder kommunale Vorgaben oder durch Beschluss des Kirchenvorstandes geändert worden ist.

Köln, den 21. Dezember 2020,
für den Kirchenvorstand:

Jürgen Wenge, Pfr.

(Jürgen Wenge, Pfarrer)

